

Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Zweytes Quartal. 24. Stück.

Den 18ten Junius 1814.

Inhalt.

Ueber die Sonntagsfeier nach dem Willen unsres Königs.
— Königliche Milde gegen einen verdienten Arzt. — Bekannt-
machung der Einquartierungs-Commission, die Verpflegung
der durch Halle gehenden französischen Kriegsgefangenen be-
treffend. — Milde Wohlthaten. — Verzeichniß der Gebor-
nen etc. — 22 Bekanntmachungen.

Du sollst den Feiertag heiligen!

I.

Ueber die Sonntagsfeier
nach dem Willen unsres Königs.

Wie sich bey allen Gelegenheiten der ernste und
fromme Sinn des uns wiedergeschenkten theuren
Monarchen offenbart, so ist dieß auch der Fall in
Absicht der würdigen seiner Bestimmung angemessnen
Feier unsres Sonntags, welche leider auch unter
uns beynah in Vergessenheit gekommen war. Hof-
fentlich wird dieser Wille nicht unbeachtet bleiben.

XV. Jahrg.

(24)

Das

Das Hohe Gouvernement zu Halberstadt, hat unter dem 21sten May an die ernstestn Befehle Sr. Maj. des Königs, diesen Gegenstand betreffend, erinnert. Da das Gouvernementsblatt nur in die Hände der obern Behörden kommt, und weniger von Allen gelesen wird, so machen wir es uns zur Pflicht, auch unser patriotisches Blatt zum Organ derselben zu machen. Jeder gute Bürger, der den Patriotismus nicht bloß darin setzt, auf das Fremde zu schelten, sondern sich in allen Dingen bestrebt, das Eigene zu bessern, wird gewiß darin die Gesinnungen des Monarchen verehren, und auf alle Weise zur Nachahmung derselben mitwirken.

Wir theilen zuerst die Verordnung mit, und begleiten sie sodann mit einigen Bemerkungen.

Die wegen der würdigen Feyer der Sonn- und Festtage und wegen Verhütung der Störung des öffentlichen Gottesdienstes ergangenen älteren Verordnungen scheinen hier und da in Vergessenheit gekommen zu seyn; deshalb wird daran erinnert und besonders verordnet:

- 1) An Sonn- und Festtagen dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte bey dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig seyn, so müssen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste dazu gewählt werden.
- 2) Insbesondere wird die Abhaltung der Kantonrevisionen und solcher Geschäfte, wodurch ganze Ge-

mei-

meinen und mehrere Einwohner von dem Besuch der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feiertagen untersagt.

- 3) Domainen-Beamte, Gutsherrschaften und deren Stellvertreter, Bauunternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner wo möglich nicht an den Sonntagen, sondern am Sonnabend, auf jeden Fall aber nicht in den gottesdienstlichen Stunden ablohnen.
- 4) An Sonn- und Feiertagen soll niemand zu Hofe-Diensten, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrschaften angehalten werden. Eben so wenig dürfen
- 5) öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Gesellschaften während der Zeit des Gottesdienstes stattfinden.
- 6) Während des Gottesdienstes sowohl Vor- als Nachmittags muß aller bürgerliche Verkehr, soweit nicht außerordentliche Truppenmärsche dringend eine Ausnahme gebieten, ruhen.

Daher bleiben während jener Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter zc., die Gemölbe und Boutiken geschlossen; in den Kaffeehäusern, Wein-, Bier- und Brantweinschenken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden; das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten und vor den Häusern bleiben ausgesetzt. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzneien verkaufen.

- 7) Die Magistrate und Polizeyobrigkeiten jedes Orts, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen als anfangend und endigend zu betrachten sind, öffentlich bekannt zu machen und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden.
- 8) Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, sollen die Thüren der Kirchen von dem Küster geschlossen und nur erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem an der einen Kirchthür zu bestellenden Thürehüter der Aus- und Eingang nur in dringenden Fällen gestattet.
- 9) Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, so wie überhaupt jede Störung der Andacht, wird verboten. Es müssen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, zurückgewiesen werden.
- 10) Uebertretungen dieser Vorschriften werden in jedem einzelnen Fall mit willkürlicher Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Die Orts- Polizeyobrigkeiten, so wie die kirchlichen Obern, haben darauf zu sehen, daß den hier wiederholten Vorschriften überall nachgelebet werde.

Halberstadt, den 21. May 1814.

Königl. Preuß. Geheimer Staatsrath und
Civil- Gouverneur.

(ges.) v. Klewig.

Diese

Diese Königl. Verordnung hat zuvörderst etwas sehr aufmunterndes für die öffentlichen Religionslehrer in den Preussischen Staaten, die, wenn sie es treu mit ihrem Amt meinen und von der Wichtigkeit ihrer Bestimmung durchdrungen sind, höchst schmerzlich empfinden müssen, daß man an vielen Orten dahin gekommen ist, in dem Geschäftsgang, in den Ausschreibungen zu Bürger- und Landvolks-Versammlungen, selbst zu allerley Vergnügungen gar keine Notiz mehr von der Störung des öffentlichen Gottesdienstes und der Abhaltung vom Besuch desselben zu nehmen, und wenigstens die Abendstunden zu dergleichen Geschäften zu wählen. Hierdurch wird ja selbst oft von obern Behörden und Beamten nur zu deutlich ausgesprochen, daß der öffentliche Gottesdienst die entbehrlichste Sache von der Welt sey.

Aber auch für jeden gegen Religion nicht gleichgültigen Bürger und Landmann, ist es erfreulich, daß das Königl. Gesetz ihm die Ruhe des Sonntags sichert, und er nach der guten Sitte seiner Vorfahren, die Stunden der Kirche ungestört ihrem Besuch, die übrigen Stunden seiner Erholung oder dem Kreise seiner Familie widmen und seine Kinder dazu anhalten könne. Wie oft hat sich bisher, auf dem Lande besonders, der Prediger jedem Einfall der vormaligen Maires fügen müssen! Auch das ist ein Segen der neuen Ordnung der Dinge, daß dieses unglückliche Verhältniß verschwunden ist.

Der 3te Artikel des Königl. Gesetzes stellt auch die an vielen Orten nur zu lange in Vergessenheit gekommene innere Kirchenpolizey wieder her. Wer einigen Sinn für Würde und Anstand feyerlicher Ver-

sammlungen hat, mußte es höchst anstößig finden, daß in den Kirchen nicht einmal so viel Ordnung und Ruhe herrschte, als man in jedem Concert, jedem Schauspiel erwartet. Wenn hier während des Spiels hin und her gegangen, Thüren mit Geräusch geöffnet und wieder zugeworfen werden — wie laut äußert sich der Unwille. In unsern Kirchen aber ist Kommen und Gehen, wenn es jedem beliebt, Conversiren und Plaudern in den Kirchstübchen zc., noch so ziemlich an der Tagesordnung. Wenigstens bricht, so bald das letzte Amen der Predigt gesprochen ist, ein großer Theil der Männer, auch wohl der Frauen auf, und das Gebet, die Fürbitten zc., werden unter dem größten Geräusch und unaufhörlichem Zuversen der Thüren verlesen. Das Königl. Gesetz will dagegen die Thüren mit dem Anfang der Predigt, bis zum Anfange des Gesanges nach der Predigt, verschlossen wissen, und jeder Prediger hat nun das Recht, dieß in seiner Kirche zu publiciren, und darauf zu halten. Da niemand zum Kirchenbesuch gezwungen wird, so kann auch jeder entscheiden, ob ihm diese Ordnung ansteht. Durch sie wird Anstand in unsrer Versammlungen kommen, und so mancher Fremde — deren wir mehrere über solche Störungen in großer Verwunderung sahen — ohne Anstoß gegenwärtig seyn können.

Der Verfasser dieser Bemerkungen, der kein Prediger ist, behält sich vor, seine Ideen über die Sonntagsfeyer, wie sie unter einem christlichen Volk zu wünschen wäre, in einem künftigen Aufsatz mitzutheilen.

II.

Königliche Milde
gegen einen verdienten Arzt.

Als nach der Schlacht bey Lützen im Jahre 1813 viele Tausend Blessirte durch die im sächsischen Erzgebirge liegende Stadt Penig transportirt wurden, nahm sich ein daselbst practicirender geschickter junger Arzt, Namens Dr. Johann Gotthelf Kiedel, dieser armen Verwundeten und Verkrüppelten mit besondrem Eifer und Fleiß an. Er verband sie größtentheils selbst, reiste beym Transportiren derselben viele Meilen weit mit, leistete ihnen nach Kräften Hülfe und Beystand, und erwarb sich dadurch den Beyfall der Königl. Preuß. Hohen Medicinal- Behörde, und erhielt sogar dieserhalb ein Allerhöchstes Belobungs- Decret. Nach der großen Völkerschlacht bey Leipzig im Herbst vorigen Jahres wurden sehr viele Nervenfranke durch und nach Penig geschafft, und es wurde unter andern auch am letztern Orte ein Lazareth für dieselben angelegt, deren Pflege und Wartung sich Dr. Kiedel, da schon einige Aerzte gestorben waren, wieder mit aller Treue annahm und viele derselben glücklich wiederherstellte. Allein leider! erkrankte er am Ende selbst und wurde mitten in der Blüthe seiner Jahre ein Opfer des fürchterlichen Nervenfiebers. Er hinterließ ohne einiges Vermögen eine Wittwe und zwey kleine noch in ganz zarten Alter stehende Kinder. Die arme Wittwe, deren Thränen reichlich flossen, wandte sich hierauf an die Allerhöchste Königl. Preuß. Behörde, und erhielt bald darauf nachfolgende Allergnädigste höchsterfreuliche Antwort:

Das Verdienst anerkennend, welches sich Ihr verstorbener Ehemann durch den ärztlichen Beystand im Lazareth erworben hat, habe ich Ihnen vorläufig zu Ihrer Unterstützung ein Geschenk von Zwanzig Friedrichsd'or bewilligt, welche Ihnen der Finanzminister von Bülow zahlen lassen wird, auch werde ich Ihrer nach Befinden der Umstände mit einer Pension eingedenk seyn, sobald die allgemeinen Grundsätze darüber feststehen. Hauptquartier Frankfurt a. M. den 28. December 1813.

Friedrich Wilhelm.

Bald darauf wurde der Doctorin Kiedel dieses königliche Geschenk übersendet.

Ganz unerwartet erhielt sie vor einigen Monaten, ohne neuerlich um Unterstützung angekehrt zu haben, nachstehende allerhöchste Zusicherung:

In Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung ist Ihnen, so lange Sie unverheirathet bleiben, eine jährliche Pension von 100 Thalern, und zur Erziehung Ihrer beyden Kinder eine jährliche Unterstützung von 50 Thlr. für jedes bis zum zurückgelegten 15ten Jahre derselben, im Ganzen also 200 Thlr. jährlich vom 1. Jan. dieses Jahres bewilligt worden, zu deren Zahlung ich die General-Staatkasse zu Berlin heute autorisirt habe. Indem ich Ihnen dieses hierdurch zur Nachricht eröffne, fordere ich Sie zugleich auf, die Kaufscheine Ihrer Kinder einzureichen.

Paris, den 17. April 1814.

Der Minister der Finanzen
v. Bülow.

Die Freude der armen Wittwe war unbeschreiblich — die heftigsten Segenswünsche entströmten den dankbaren Herzen und Lippen für diese Allerhöchste königl. Gnade und Milde.

Chronik

Chronik der Stadt Halle.

I.

Bekanntmachung.

Da eine sehr bedeutende Anzahl französischer Kriegsgefangenen durch unsere Stadt gehen, so hat die unterzeichnete Commission die Einrichtung getroffen, daß diese Truppen auf der Waage und im Scharren-Gebäude gemeinschaftlich durch den Traiteur Hrn. Fritsch verpflegt werden. Die demselben bewilligte Entschädigung für Kost und Lagerstroh besteht in 4 Gr. für jeden Mann, indem das nöthige Fleisch vom Staate verabreicht wird. Die Lieferung des nöthigen Brodtes und Gemüses hat die Commission bey der höchsten Behörde zwar nachgesucht, es ist jedoch noch keine Bescheidung eingezogen.

Um die für diese Verpflegung der Kriegsgefangenen erforderlichen Kosten zu decken, ist es nöthig, daß selbige von sämmtlichen Einwohnern nach Maassgabe ihres Cinquartierungssatzes baar aufgebracht werden, dergestalt, daß für die Hauseigenthümer eine doppelte, für die Miether aber eine einfache Tour angenommen wird, so daß der Hauseigenthümer den Verpflegungssatz von 4 Gr. für die doppelte Zahl seines Cinquartierungssatzes, und der Miether für die einfache Zahl seines Ansatzes zu entrichten hat.

Die Vereinnahmung und Verwendung der Gelder hat der Ortserheber Herr Schiff übernommen, und soll darüber dem Publikum eine besondere Berechnung durch diese Blätter mitgetheilt werden. Die Zahlung wird durch einige hiezu beauftragte Bürger gegen Ausständigung der Quittung abgeholt. Am nächsten Montag wird mit der Erhebung der Ansätze gemacht, und nach und nach dem jedesmaligen Bedürfnisse gemäß fortgeführt werden.

5

Da

Da die getroffene Einrichtung sämmtlichen Einwohnern zur großen Erleichterung gereicht, und zur Sicherung vor Krankheiten nothwendig ist, so hoffen wir, daß jeder den ihn treffenden Beytrag willig entrichten werde; im Weigerungsfalle würde Natural-Einquartierung von den verbündeten Truppen nach Maassgabe des Einquartierungssatzes eingelegt werden müssen, welche Ausgleichungs-Einquartierung in den Listen der Referenten dann nicht angerechnet würde. — Diejenigen, welche im Vorschuss stehen, sind von der Zahlung nicht befreit, weil eines Theils dadurch Irrthümer in der Rechnung leicht entstehen könnten, andern Theils dergleichen Einwohner dadurch Nachtheil erleiden würden, wenn ihnen der Mann nur zu 4 Gr. angerechnet und von ihrem Vorschusse abgerechnet würde. Halle, den 13. Junius 1814.

Die Einquartierungs-Commission.

E ü r f.

2.

Milde Wohlthaten.

- 1) Bey einer am 9ten d. M. vollzogenen Beschneidung sind für die Armen gesammelt und durch Hrn. Israël Moses abgeliefert 19 Gr.
- 2) Von einem ungenannten Bequartierungsfähigen wegen einer am 10ten d. M. aus Versehen abhanden gekommenen Revisionstabelle 4 Gr.
- 3) Von einer vergnügten Hochzeit am 10. d. M. 2 Thlr. Preuß. Cour.

3.

Gebührne, Getraute, Gestorbene in Halle x.
J u n i u s 1 8 1 4.

a) Gebührne.

Marienparochie: Den 4. Jun. dem Handelsmann
Tempel ein S., Johann Friedrich. (Nr. 160.) —
Den

Den 10. dem Handelsmann Winter ein S., Johann Theodor. (Nr. 971.) — Den 11. ein unehel. S. (Nr. 868.)

Ulrichs parochie: Den 2. Junius dem Hautboist Besser ein S., Friedrich Wilhelm Carl. (Nr. 342.) — Den 4. dem Kohlgärtner Kosch eine T., Friederike Marie Sophie. (Nr. 1510.) — Den 5. dem Stempelrendant Worch ein S., Carl Friedrich Hermann. (Nr. 313.) — Den 10. dem Glasermeister Stachel roth eine T., Marie Dorothee. (Nr. 419.)

Morixparochie: Den 9. Jun. dem Schneiderges. Kart ein Sohn, Andreas David. (Nr. 486.) — Dem Handarbeiter Ohme eine T., Johanne Rosine. (Nr. 694.)

Neumarkt: Den 9. Junius dem Oekonom Büschel eine T., Christiane Rosine Friederike. (Nr. 1264.) — Den 10. dem Strumpfwirkergefallen Christian eine T., Johanne Henriette. (Nr. 1113.)

b) Getraute.

Ulrichs parochie: Den 10. Junius der Hutmachermeister Gleitsmann mit M. M. Lange.

Domkirche: Den 12. Junius der Salzwagentädermeister Knaut mit M. P. Schultesius.

Neumarkt: Den 9. Junius der Lohgerbermeister Ischner mit J. M. Mehl.

Glauch: Den 6. Junius der Porzellanhändler Ganzer mit J. C. Sachse geb. Oppermann.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 6. Jun. des Allmosen-Secretair Weinmann nachgel. T., Friederike Wilhelmine, alt 44 J. 5 M. Nervenschlag. — Den 7. des Unteroffic. Herre S., Johann Friedrich, alt 1 J. 9 M. Zahnen.

Ulrichs parochie: Den 7. Junius des Tagelöhners Berger Ehefr., alt 50 J. Auszehrung. — Des Lehnhackers Lebe Ehefrau, alt 42 J. Geschwulst. — Den 9. des

des Gärtlermeisters Thieme Wittwe, alt 34 J. Auszehrung. — Den 10. eine unehel. F., alt 7 J. 6 M. Kopfenzündung.

Krankenhaus: Den 5. Junius des Wödtchermeisters Schrecknachgel. F., Marie Christ., 29 J. Geschwulst.

Neumarkt: Den 5. Junius des Tuschmagergesellen Berthmann S., Johann Friedrich, alt 10 J. Krämpfe.

Bekanntmachungen.

Ich warne hierdurch einen Jeden, meinem Sohne, Johann Christian Peuschel, welcher daran kenntlich, daß er schwer hört und melancholisch ist, auf meinem Namen etwas zu borgen, indem ich durchaus nichts für ihn bezahle. Wittwe Peuschel.

Ein junger Mensch von guter Erziehung, welcher Willens ist, die Schönfärberey zu erlernen, kann sich unter annehmblichen Bedingungen melden bey dem Schönfärber Herrn Witzte vor dem Klausthor in Nr. 2167 bey Halle.

Frisches wohlschmeckendes Provencer-Öel, feine Kapern beste Sorte, neue saftreiche Citronen, Sardellen, ächte holländische Woll-Heringe und Schweizerkäse verkauft nebst mehreren Materialwaaren und leichten Tackern der Kaufmann Kiesel am Markte.

Einige Tausend Hohlziegel, Funfzig alte Stuben- und Stallthüren, Bierzig alte Fenster, mehrere Lukensladen, einige Tausend Fuß brauchbares Bauholz, Latzen, Bohlen und Bretter, eiserne Ofenplatten, Quadersteine zum massiven Thor, Pirnaer große Fundamentssteine, besonders zum Wasserbau auf Wehrdämme, Sandstein-Quader von verschiedener Größe, und eine Kaufmanns-Ladenthür, mit Eisenblech, Bändern und Ketteln beschlagen, sind zu verkaufen bey dem Bau- und Maurermeister in Halle Friederich.

Die Pachtzeit von der, der Sanct Ulrichskirche
zugehörigen, in dem kurzen Felde und breiten Pfuhle
vor hiesiger Stadt belegenen ganzen Hufe Landes, wel-
che bis her der Dekonom Herr Behrman n in Pacht
gehabt hat, gehet mit Michaelis dieses Jahres zu Ende,
und es ist daher zu deren fernern Verpachtung auf Sechs
Jahre

der 22ste Junius dieses Jahres

Nachmittags um 2 Uhr,

auf dem Conventstübchen in der Ulrichskirche zum Bes-
tungs-Termine anberaumt worden. Pachtlustige wer-
den eingeladen, in selbigem ihre Gebote zu thun. Die
Pachtbedingungen sollen in dem Termine bekannt ge-
macht werden. Es behält sich aber das Kirchencollegium
ausdrücklich vor, unter den Meistbietenden den annehm-
lichsten Pächter auszuwählen und die Genehmigung des
Königl. Hochlöbl. Consistoriums einzuholen.

Halle, den 8. Junius 1814.

Das Kirchencollegium zu St. Ulrich hieselbst.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß den 4ten
Julius d. J. und folgende Tage, Nachmittags von 2
bis 4 Uhr, auf dem hiesigen Adresshause eine Auction
von den in den Monaten May, Junius, Julius, Au-
gust, September, October, November, December 1812,
Januar, Februar und März 1813 verpfändeten und
bis jetzt nicht erneuerten Pfändern gehalten werden soll.
Es werden daher alle diejenigen, so dergleichen dafelbst
haben, hierdurch aufgefordert, solche vor Ablauf dieser
Frist, und zwar spätestens bis zum Freytage vor der
angesezten Auction zu erneuern, widrigenfalls selbige
gerichtlich verkauft werden.

Halle, den 8. Junius 1814.

Das Lombard hieselbst.

Ganz ächter feinsten Jamaica Rum ist zu recht bil-
ligen Preisen zu haben bey

Friedrich Singer in Wettin,

und in dessen Hallischen Laden, große Ulrichsstraße N. 30.

Die der Gemeinde Seesen zugehörige, zu Michaelis d. J. pachtlos werdende Korbholznutzung auf der dasigen sogenannten Malteritz-Insel bey dem Einfluß der Elster in die Saale, soll

auf den 19. d. M. Nachmittags um 3 Uhr in der Göbleikenschen Schenke daselbst unter den im Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen anderweit auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Seesen, den 14. Junius 1814. Reißner.

Obstverpachtung. Auf den Zweyundzwanzigsten dieses Monats, Nachmittags um 3 Uhr, soll in dem vor dem Rannstädterthore hieselbst belegenen sonst Keutelschen Weinberge, das gesammte diesjährige Obst an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zugleich läßt der Besitzer dieses Weinbergs, Herr Amtsverwalter Müller, dem Publicum bekannt machen, daß er noch eine Quantität langes und krummes Stroh zu billigen Preisen verkaufen kann.

Halle, den 14. Junius 1814.

Dr. C. J. Scheuffelbuth.

Auf dem hiesigen Königl. Haupt-Lotterie-Einnahme-Comptoir werden die Gewinne 20ster Lotterie täglich ausgezahlt, und Loose zur 21sten Lotterie sind bis zum 8. Julius für Untereinnehmer und Spieler à 1 Thlr. das Loos zu haben. Halle, den 8. Junius 1814.

Lehmann. Nr. 80.

Nachdem ich über 5 Jahre in mehreren auswärtigen angesehenen Häusern Erzieherin gewesen bin, so führt mich die Anhänglichkeit an meine Vaterstadt hieher zurück, um durch Privatunterricht, hauptsächlich in der französischen und deutschen Sprache, und allen feinen weiblichen Arbeiten, der Jugend nützlich zu werden. Vorzüglich gern würde ich unter billigen Bedingungen kleine Mädchen in Pension nehmen.

Louise Bourdeau,

wohnhaft bey der Frau Doctorin Liebmann
große Ulrichsstraße Nr. 76.

In dem Neilschen Wohnhause auf der großen Ulrichsstraße Sub Nr. 37 ist sowohl die untere Etage als das Seitengebäude, entweder sogleich oder von Michaelis d. J. an, zu vermieten. Liebhaber belieben sich deshalb bey der Frau Professorin Bathe zu melden.

Halle, den 9. Junius 1814.

Der Friedensrichter Belger.

In Nr. 161 in der großen Steinstraße sind die beyden, jetzt von der Frau Hofrätthin Nolde bewohnten, Etagen von Michaelis an zu vermieten. Da in jeder Etage Küche und Speisekammer befindlich ist, so kann jede Etage auch einzeln, nebst Holzstall, Kellerraum u. s. w., abgelassen werden.

Eberhard.

In meinem am Schulberge Sub Nr. 60 belegenen Hause ist auf kommende Michaelis, und wenn es verlangt wird auch wohl noch vorher, die untere Etage nebst Küche, Speisekammer, 2 Kammern, einen Keller, Holzstall, Waschhaus, einen Garten, und auf Verlangen noch eine Stube vorn heraus, an eine Familie zu vermieten. Liebhaber dazu können es täglich in Ausgesein nehmen.

Latsch.

In meinem in der kleinen Ulrichsstraße Nr. 1004 belegenen Hause ist auf kommende Michaelis die untere und obere Etage, bestehend in sieben Stuben, vier Kammern, Küche, Keller, Speisekammer, Stallung, Wasgenremise, Garten und Gartensaal zu vermieten. Liebhaber dazu können bey mir das Nähere erfahren.

Louise Bergener.

In dem Deybaldtschen Hause in der kleinen Ulrichsstraße ist die obere Etage, bestehend in 6 Stuben, 5 Kammern, Küche, Mitgebrauch des Waschhauses, Stallung zu zwey Pferden und Wagenremise zu vermieten.

Eine neue, noch wenig gebrauchte Badewanne nebst Deckel steht zu verkaufen in der Märkerstraße Nr. 455 bey dem Buchbinder Heyes.

Allen meinen Wohlthätern und Freunden, bey denen es mir wegen der Kürze der Zeit nicht vergönnt worden, mündlich Abschied nehmen zu können, verfehle ich nicht, bey meiner schnellen Abreise von hier meinen ganz gehorsamsten Dank öffentlich hiermit zu zollen, und empfehle mich zugleich zu Hochderso fernern Wohlwollen als gütigen Erinnerung.

Halle, den 15. Junius 1814.

Knewel, Feldwebel.

Todesanzeige.

Gestern starb allhier unsre rechtschaffene, verehrte und geiebte Mutter, die verwittwete Frau Doctorin Theane gebohrne Finger, in ihrem achtzigsten Lebensjahre an Entkräftung, welches wir ihren und unsern hiesigen und benachbarten geehrten Verwandten und Freunden ergebenst anzeigen.

Halle, den 6. Junius 1814.

Die hinterbliebenen Töchter:

Johanne verheiligte Mescher.

Wilhelmine verwittwete Scholius.

Da ich jetzt die interimistische Wohnung in dem Hause meines Vaters verlassen, und meine Amtwohnung nahe am Waisenhause zwischen der Behausung des Hrn. Hofrath von Madai und dem Stift bezogen habe, so bitte ich, was an mich abzugeben oder zu melden ist, dahin zu adressiren.

D. Niemeyer,
Arzt des Waisenhauses.

Ganz neue Strick- und Tapissere-Muster sind so eben wieder angekommen in der

Geibelschen Kunsthandlung.

Nächstkommenden Freytag, als den 17. Junius, wird der Salon wieder eröffnet; es wird wie gewöhnlich des Mittags à Table d'Hôte und Abends in Portionen gespeist, wozu ergebenst einladet

Kübenthal,

Halle, den 14. Junius 1814.